



AXA BVG-Stiftung
Westschweiz

Berufliche Vorsorge

Stiftungsurkunde

AXA BVG-Stiftung Westschweiz, Winterthur

Name, Sitz

1

1.1

Am 12. Juli 1984 errichtete die "Winterthur" Lebensversicherungs-Gesellschaft in Winterthur unter dem Namen BVG-Stiftung der Winterthur Leben eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Name der Stifterin lautet heute:

AXA Leben AG

Der Name der Stiftung lautet heute:

AXA BVG-Stiftung Westschweiz, Winterthur

AXA Fondation LPP Suisse romande, Winterthur

AXA Fondazione LPP Svizzera romanda, Winterthur

AXA LPP Foundation Suisse Romande, Winterthur

(nachstehend Stiftung genannt)

1.2

Die Stiftung hat ihren Sitz in Winterthur. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Zweck

2

2.1

Die Stiftung bezweckt die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Sie schützt die Arbeitnehmenden und Arbeitgeber der ihr angeschlossenen Unternehmen (nachstehend «Arbeitgeber» genannt) nach Massgabe ihrer Reglemente gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalles infolge von Alter, Tod und Invalidität. Sie erbringt Leistungen nach den Vorschriften über die obligatorische berufliche Vorsorge und bietet auch Vorsorgepläne an, welche die Minimalvorschriften des Gesetzes übersteigen oder nur ausserobligatorische Leistungen umfassen.

Der Stiftung anschliessen können sich auch Selbständigerwerbende im Rahmen einer Berufsverbands-Vorsorgelösung respektive Arbeitgeber mit ihren Verwaltungsräten.

2.2

Die Stiftung führt für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk. Für Berufsverbands-Vorsorgelösungen werden stattdessen gemeinschaftliche Vorsorgewerke geführt.

2.3

Die Stiftung ist vorwiegend in der Westschweiz tätig.

Stiftungsvermögen

3

3.1

Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch die reglementarischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, Einmaleinlagen und freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber oder Dritter, sowie durch Erträge aus der Anlage des Stiftungsvermögens und allfällige Überschüsse aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag.

3.2

Die Stiftung führt für jedes Vorsorgewerk die erforderlichen Konti.

Stiftungsorgane

4

Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- die Personalvorsorge-Kommissionen (PVK) der angeschlossenen Arbeitgeber bzw. der Berufsverbände oder verbandlichen Vorsorgelösungen.

Stiftungsrat

5

5.1

Zusammensetzung und Wahl

Der Stiftungsrat ist paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt. Er besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

Das Wahlrecht und das Wahlverfahren sind im separaten Wahlreglement geregelt.

5.2

Integrität und Loyalität

Die in den Stiftungsrat gewählten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Ausführung der Aufgabe bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der versicherten Personen der Stiftung wahren. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

5.3

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Mitglied scheidet während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, wenn

- a) es aus der Stiftung ausscheidet, z.B. weil sein Arbeitsverhältnis mit dem angeschlossenen Arbeitgeber aufgelöst wird, oder
- b) der Anschlussvertrag mit dem Arbeitgeber bzw. Selbständigerwerbenden aufgelöst wird oder
- c) es als Arbeitnehmervertreter bzw. Arbeitgebervertreter die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder
- d) es seinen Rücktritt schriftlich erklärt.

Treten die Ausscheidungsgründe gemäss Buchstabe a) oder b) im letzten Jahr einer Amtsdauer ein, kann das betroffene Mitglied mit Zustimmung des Stiftungsrats dieses noch beenden.

5.4

Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, der je für eine Amtsdauer abwechslungsweise von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gestellt wird.

5.5

Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Festlegung der Organisation;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- Wahl der Mitglieder der vom Stiftungsrat eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse;
- Bestimmung der für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen; es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden;
- Festlegung der Kompetenzen der Personalvorsorge-Kommissionen;
- Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information, soweit diese Kompetenz nicht bei der Personalvorsorge-Kommission liegt;
- Erlass der für die angeschlossenen Vorsorgewerke geltenden Grundsätze zur Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen;
- Festlegung des Finanzierungssystems, soweit diese Kompetenz nicht bei der Personalvorsorge-Kommission liegt;
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung;
- Festlegung der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- Erlass und Änderung von Reglementen;
- Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- Anlage des Vermögens, soweit die Vorsorgegelder nicht im Rahmen eines Versicherungsvertrages angelegt sind;
- Abschluss der für die Anlage des Vermögens notwendigen Verträge;
- Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen (unter Berücksichtigung des gesetzlichen Umwandlungssatzes);
- Festlegung der Zinssätze für die Verzinsung der Altersguthaben (unter Berücksichtigung des vom Bundesrat für das BVG festgelegten Mindestzinssatzes) sowie der weiteren für die Stiftung und die Vorsorgewerke geltenden Zinssätze;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Verantwortung für die Erstellung der Jahresrechnung;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Festlegung der Kommunikationsstrategie und Vertretung der Stiftung nach aussen;
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat;
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Berichte des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Berichte der Geschäftsführung und allfälliger Kommissionen bzw. Ausschüsse;
- Im Falle einer Unterdeckung: Einleitung von geeigneten Sanierungsmassnahmen zur Behebung der Deckungslücke.

5.6

Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon oder über Video teilnimmt.

Beschlüsse betreffend Änderungen der Stiftungsurkunde bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel aller amtierenden Stiftungsratsmitglieder.

Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt. Ist sie oder er verhindert, so zählt die Stimme der oder des Sitzungsvorsitzenden doppelt.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung aller amtierenden Stiftungsratsmitglieder.

Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

5.7

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung ihrer Funktion bestehen.

Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Versicherungsmässige Rückdeckung

6

Personalvorsorge-Kommission (PVK)

7

7.1

Jeder der Stiftung angeschlossene Arbeitgeber hat eine Personalvorsorge-Kommission zu bilden, welche für die ordnungsgemässe Durchführung der Personalvorsorge verantwortlich ist.

Jeder Berufsverband und mehrere Verbände mit einer verbandlichen Vorsorgelösung sowie einem gemeinschaftlichen Vorsorgewerk haben eine gemeinschaftliche Personalvorsorge-Kommission zu bilden.

7.2

Die Personalvorsorge-Kommission setzt sich aus mindestens 2 Mitgliedern zusammen, bzw. bei gemeinschaftliche Personalvorsorge-Kommission aus mindestens 4, wobei die gleiche Anzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zu bestimmen sind.

Die Vertreter des Arbeitgebers werden durch den Arbeitgeber bestimmt. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt durch die versicherten Arbeitnehmenden. Als Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission können auch nicht versicherte Personen bestimmt bzw. gewählt werden.

Die Personalvorsorge-Kommission nimmt die paritätischen Verwaltungsaufgaben wahr. Diese sind im Organisationsreglement der Personalvorsorge-Kommission geregelt.

Rechnungsabschluss

8

Auflösung und Liquidation

9

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.

9.1

Bei Auflösung eines im Rahmen der Stiftung bestehenden Vorsorgewerkes werden die Ansprüche der Destinatärinnen und Destinatäre nach den reglementarischen Bestimmungen abgegolten. Ein Rückfall des Vermögens an die angeschlossenen Arbeitgeber bzw. Selbständigerwerbenden ist ausgeschlossen.

9.2

Bei Auflösung der Stiftung werden alle Destinatäransprüche befriedigt oder sichergestellt, z.B. durch Übertragung auf Personalvorsorgeeinrichtungen der angeschlossenen Arbeitgeber oder durch andere Formen der Erhaltung des Vorsorgeschutzes. Ein Rückfall des Vermögens an die Stifterin oder an die angeschlossenen Arbeitgeber bzw. Selbständigerwerbenden ist ausgeschlossen. Über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vermögens beschliesst der Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszweckes und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten

10

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 28. März 2023.